

## ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN DER EPIGENOMICS AG

### § 1 Anwendungsbereich, Angebote, Schriftform

1. Die vorliegenden Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; anderslautende und abweichende Bestimmungen des Lieferanten finden keine Anwendung, es sei denn diese werden ausdrücklich und schriftlich durch die Epigenomics AG für anwendbar erklärt. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn die Epigenomics AG in Kenntnis entgegenstehender oder von den Einkaufsbedingungen der Epigenomics AG abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferantenvorbehaltlos annimmt.
2. Die vorliegenden Einkaufsbedingungen finden auch auf alle zukünftigen Warenlieferverträge mit dem Lieferanten Anwendung.
3. Sollten für bestimmte Warenlieferverträge andere Bestimmungen vereinbart oder mit der Bestellung verbunden sein, gelten die Vorschriften der vorliegenden Einkaufsbedingungen nachrangig und ergänzend.
4. Bestellungen der Epigenomics AG hat der Lieferant innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang anzunehmen.
5. Alle Vereinbarungen, die zwischen der Epigenomics AG und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.

### § 2 Preise, Zahlungsmodalitäten

1. Die in der Bestellung angegebenen Preise sind bindend. Sollte nicht schriftlich etwas anderes vereinbart sein, schließt der angegebene Preis die Lieferung frei Haus einschließlich Verpackungskosten ein. Die Epigenomics AG hat das Recht, jedoch nicht die Pflicht, jede Art gelieferter Verpackung an den Lieferanten zurückzugeben. Im Falle der Rückgabe ist der Lieferant zur ordnungsgemäßen Entsorgung der Verpackung verpflichtet.
2. Sollte nichts anderes vereinbart sein, enthält der bei der Bestellung angegebene Preis die gesetzliche Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer ist in der Rechnung gesondert auszuweisen.
3. Die Epigenomics AG kann nur Rechnungen bearbeiten, wenn diese die in der Bestellung von der Epigenomics AG angegebene Bestellnummer enthalten. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
4. Sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist, erfolgt die Zahlung von Rechnungen durch die Epigenomics AG entweder innerhalb von 10 Tagen ab Annahme und Rechnungszugang mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungszugang in voller Höhe des Rechnungsbetrages.
5. Die Epigenomics AG behält sich grundsätzlich ein Aufrechnung- und Zurückbehaltungsrecht vor, soweit dies gesetzlich gestattet ist.

### **§ 3 Lieferzeit, höhere Gewalt**

1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.
2. Treten Umstände auf oder sind diese dem Lieferanten erkennbar, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann, ist der Lieferant verpflichtet, die Epigenomics AG unverzüglich schriftlich darüber zu informieren.
3. Im Falle des Lieferverzuges behält sich die Epigenomics AG alle gesetzlichen Ansprüche gegen den Lieferanten vor, insbesondere Schadenersatzansprüche nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist. Verlangt die Epigenomics AG Schadenersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
4. Im Falle einer Lieferung vor dem in der Bestellung angegebenen Lieferzeitpunkt, behält sich die Epigenomics AG das Recht vor, die Ware auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden, es sei denn der Lieferant hat die Epigenomics AG unverzüglich von der vorzeitigen Lieferung benachrichtigt. Im Falle einer vorzeitigen Lieferung, über die die Epigenomics AG nicht unverzüglich informiert wurde, behält sich die Epigenomics AG ebenfalls vor, neben einer Rücksendung die Ware auf Kosten und auf Gefahr des Lieferanten zu lagern.
5. Teillieferungen werden nur nach ausdrücklicher vorheriger Vereinbarung angenommen. Im Falle einer Teillieferung sind die ausstehenden Lieferposten anzugeben.
6. Sollte die Epigenomics AG aufgrund von höherer Gewalt (z.B. Naturkatastrophen, Feuer, Blitzschlag, Krieg, Aufstände, etc.) nicht in der Lage sein, eine Lieferung über einen längeren Zeitraum anzunehmen, behält sich die Epigenomics AG das Recht vor, von dem Vertrag zurückzutreten, vorausgesetzt die Epigenomics AG informiert den Lieferanten unverzüglich über diese Umstände und gewährt ihm - falls erforderlich - bereits gesandte Produkte zurück.

### **§ 4 Gefahrübergang, Dokumente**

1. Sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung besteht, hat die Lieferung zu dem in der Bestellung angegebenen Empfangsort zu erfolgen (DDP Incoterms 2000). Allen Lieferungen ist ein Lieferschein beizufügen. Ab Versand sind der Epigenomics AG der Versandschein und alle Versanddokumente zukommen zu lassen.
2. Der Lieferant verpflichtet sich, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen die Bestellnummer der Epigenomics AG zu vermerken. Unterlässt er dies, sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von der Epigenomics AG zu vertreten.

### **§ 5 Mängeluntersuchung, Gewährleistung**

1. Die Annahme der Lieferung erfolgt unter dem Vorbehalt der späteren Prüfung auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Mängelfreiheit. Die §§ 377 ff HGB finden keine Anwendung, soweit nicht offensichtliche Mängel bestehen. Sollten Vereinbarungen zur Qualitätskontrolle zwischen der Epigenomics AG und dem Lieferanten bestehen, finden diese vorrangig Anwendung. Sollte im Rahmen einer Teillieferung mangelhafte Ware geliefert werden und kann darauf geschlossen werden, dass zukünftige Lieferungen des ausstehende Teils ebenfalls mangelbehaftet sein werden, dürfen diese von der Epigenomics AG abgelehnt werden.

2. Bei Mängeln behält sich die Epigenomics AG alle gesetzlichen Rechte und Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, vor. Bei Lieferung mangelhafter Ware hat die Epigenomics AG die Möglichkeit, wahlweise Nacherfüllung durch Mängelbeseitigung oder durch Lieferung einer neuen mangelfreien Sache zu verlangen; § 439 Abs. 3 Satz 1 BGB bleibt unberührt. Sollte der Lieferant mit der Nacherfüllung in Verzug sein oder für Epigenomics AG das Risiko des Untergangs der mangelhaften Sache bestehen, so dass eine Unterrichtung des Lieferanten vom Mangel und dem drohenden Schaden und eine kurze Fristfristsetzung zur eigenen Abhilfe wegen der besonderen Dringlichkeit nicht mehr möglich ist, darf die Epigenomics AG auf Kosten des Lieferanten selbst die Nacherfüllung durchführen; die Beschränkung in § 439 Abs. 3 BGB findet in diesem Fall entsprechende Anwendung. Im Falle der Nacherfüllung trägt der Lieferant alle Kosten der Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung. Das Recht auf Schadensersatz bleibt unberührt.
3. Die Gewährleistungspflicht des Lieferanten beginnt mit Annahme der Lieferung und beträgt 24 Monate, soweit nicht eine längere Gewährleistungspflicht gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart ist. Der Ablauf der Frist wird durch Einreichen einer schriftlichen Mängelrüge gehemmt.

## **§ 6 Produkthaftung**

Sollten aufgrund eines Verstoß gegen öffentlich-rechtliche Sicherheitsbestimmungen oder gegen nationale oder ausländische Produkthaftungsbestimmungen Ansprüche wegen mangelhafter Ware gegen die Epigenomics AG geltend gemacht werden, hat die Epigenomics AG einen Freistellungsanspruch gegen den Lieferanten, soweit die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst dafür haftet.

## **§7 Geheimhaltung, Garantie des Lieferanten**

1. Soweit dem nicht zwingende Vorschriften entgegenstehen, verpflichtet sich der Lieferant, alle Dokumente und Informationen von oder über die Epigenomics AG oder deren Kunden, die er im Rahmen von Bestellungen erhält, streng vertraulich zu behandeln und diese Daten nicht ohne vorheriges ausdrückliches schriftliches Einverständnis der Epigenomics AG Dritten zugänglich zu machen. Der Lieferant verpflichtet sich, innerhalb seines Unternehmens den Zugang hierzu auf den Personenkreis zu beschränken, der mit der Bearbeitung der Bestellungen beauftragt ist und sich einer vergleichbaren Geheimhaltungsverpflichtung unterworfen hat. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Beendigung des diesen Einkaufsbedingungen zugrunde liegenden Vertrages. Sie endet, soweit und in dem Umfang, dass die Informationen und Dokumente oder Teile davon der Öffentlichkeit oder dem Lieferanten ohne Rechtsverletzung bekannt werden. Die o.g. Geheimhaltungsverpflichtung umfasst insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.
2. Dem Lieferanten ist bekannt, dass die von ihm an die Epigenomics AG gelieferten Waren unter Umständen als Komponenten der in-vitro-diagnostischen Produkte der Epigenomics AG zur Erkennung von verschiedenen Krebsarten verwendet werden, welche weltweit vertrieben werden. Der Lieferant garantiert, dass die von ihm gelieferten Produkte für diese Zwecke geeignet sind.

3. Der Lieferant verpflichtet sich sicherzustellen, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Dies gilt besonders, aber nicht ausschließlich für Eigentumsrechte Dritter aus der EU oder den USA. Sollten Ansprüche Dritter auf Grundlage einer solchen Rechtsverletzung gegen die Epigenomics AG geltend gemacht werden, ist der Lieferant verpflichtet, auf das erste schriftliche Verlangen der Epigenomics AG hin diese von solchen Ansprüchen freizustellen, vorausgesetzt der Lieferant hat die Rechtsverletzung verschuldet. Die Epigenomics AG wird dem Lieferanten ausreichend Gelegenheit geben, diese Freistellungsverpflichtung zu erfüllen. Die Freistellungsverpflichtung des Lieferanten umfasst auch Aufwendungen, die aufgrund oder im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Ansprüchen Dritter entstehen. Zusätzliche Ansprüche bleiben unberührt. Die Epigenomics AG ist nicht berechtigt, mit dem Dritten ohne Zustimmung des Lieferanten irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

### **§ 8 Allgemeine Bestimmungen**

1. Der Lieferant darf Ansprüche gegen die Epigenomics AG nur nach ihrem vorherigen schriftlichem Einverständnis an Dritte abtreten.
2. Auf diese Geschäftsbeziehung ist das deutsche Recht anwendbar. Das UN-Abkommen über den Internationalen Warenkauf ist nicht anzuwenden.
3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Geschäftsbeziehung ergeben, ist Berlin. Jedoch behält sich die Epigenomics AG das Recht vor, einen anderen Gerichtsstand zu wählen, insbesondere den des Geschäftssitzes des Lieferanten.
4. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist der Erfüllungsort der Geschäftssitz der Epigenomics AG.
5. Sollte eine einzelne Klausel dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein, bleiben die restlichen Klauseln von dieser Unwirksamkeit unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Klausel durch eine, dem Sinn und Zweck der unwirksamen Klausel am nächsten kommende wirksame Klausel zu ersetzen. Dies gilt auch im Falle einer Regelungslücke der vorliegenden Einkaufsbedingungen.